

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Borgmann, Frau Kelly,
Schulte (Menden) und der Fraktion DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/3515 —

**Atomwaffensperrvertrag und nukleare Bestrebungen
der Bundesrepublik Deutschland**

*Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.13 – hat mit
Schreiben vom 6. Dezember 1985 die Große Anfrage namens der
Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, daß die kerntechnischen Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich friedlichen Zwecken dienen. Sie weist daher die im Titel, in der Einleitung und einzelnen Fragen der Großen Anfrage enthaltenen Unterstellungen zurück. Eine allein auf die friedliche Nutzung ausgerichtete Verwendung der Kernenergie wird von den Parteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als ihr gemeinsames langfristiges Ziel betrachtet. Dieser Vertrag verbindet die beiden Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Vertrag 1995 im Konsens verlängert werden wird. Sie sieht sich darin durch den erfolgreichen Verlauf der dritten Überprüfungskonferenz zum Nichtverbreitungsvertrag, die mit einem im Konsens verabschiedeten Schlußdokument endete, bestärkt.

Das deutsche Entsorgungskonzept ist Bestandteil der auf ausschließlich friedliche Nutzung der Kernenergie gerichteten Politik der Bundesregierung. Die Entscheidung über Bau und Standort einer deutschen Wiederaufarbeitungsanlage ist von den Gesellschaftern der Deutschen Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen auf der Grundlage des geltenden Rechts und in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28. September 1979 getroffen worden.

Das Atomgesetz legt den Vorrang der Reststoffverwertung und damit der Wiederaufarbeitung fest. Die Bundesregierung hat auf der Grundlage der Systemstudie „Andere Entsorgungstechniken“ am 23. Januar 1985 festgestellt, daß die direkte Endlagerung keine entscheidenden sicherheitsmäßigen Vorteile bietet.

Die Haltung der Bundesregierung in der Frage einer Verfügungsgewalt über Nuklearwaffen ist unverändert: Die Bundesrepublik Deutschland ist keine Nuklearmacht und strebt diesen Status nicht an. Sie hat bereits 1954 im WEU-Vertrag und durch die Ratifizierung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (1968) auf Herstellung und Erwerb von sowie auf Verfügungsgewalt über Nuklearwaffen verzichtet.

Die Bundesregierung sieht keinen Widerspruch zwischen dieser Haltung und ihren Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit in Europa. Die Schaffung der Europäischen Union zählt zu den Grundanliegen der Bundesrepublik Deutschland. Zu ihrer Verwirklichung gehört eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Die Bundesregierung leistet mit ihren Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheitspolitik im Rahmen der Zehn und im Rahmen der WEU einen wesentlichen Beitrag zum europäischen Einigungswerk. Dieser Beitrag dient zugleich der Stärkung des europäischen Pfeilers der Allianz und damit der Sicherung des Friedens in Europa.

1. Fragen zur „Europäischen Option“

- 1.1 Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Errichtung einer westeuropäischen Atomstreitmacht unter aktiver Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland auf lange Sicht vorteilhaft für die sicherheitspolitische Situation der Bundesrepublik Deutschland?
- 1.2 Was spricht nach Auffassung der Bundesregierung heute für bzw. gegen die frühere Position des damaligen Abgeordneten Dr. Wörner: „Eine solche europäische Atomstreitmacht wäre ohne jede Frage eine bedeutsame Verstärkung der europäischen Abschreckungslandschaft. Daher ist es legitim und richtig, sie als Endziel europäischer verteidigungspolitischer Einigung anzustreben ... Eine französisch-deutsche Verteidigungsunion könnte ein solcher Impuls, ein Anfang, ja ein Durchbruch sein.“ (zit. nach „Wehrkunde“ 4/76, S. 175 bis 180)?

Die Bundesregierung verweist auf die Aussage des Staatsministers des Auswärtigen Amtes Möllemann in der Aktuellen Stunde des Deutschen Bundestages am 26. Juni 1985 (Plenarprotokoll 10/148, S. 10 996 B), derzufolge die „Bundesregierung nicht die Idee einer europäischen Nuklearstreitmacht vertritt“. Sie sieht daher keine Veranlassung, in hypothetische Erwägungen einzutreten.

- 1.3 Teilt die Bundesregierung die von dem damaligen Abgeordneten Dr. Bangemann vorgetragene Position, wonach eine europäische Atomstreitmacht dem Atomwaffensperrvertrag nicht nur nicht widerspricht, sondern „vielmehr geradezu im Sinne dieses Vertrages“ liege, da dieser Schritt zu einer Verminderung der Zahl

der Atomwaffenstaaten führe (vgl. Plenarprotokoll 7/81 S. 5266 vom 20. Februar 1974), und wie bewertet sie diese Position?

Der damalige Abgeordnete Dr. Bangemann wird in der Frage unvollständig zitiert. Dr. Bangemann hat sich in der erwähnten Rede auch dahin gehend geäußert:

„... , daß diese Frage (nach einer möglichen denkbaren atomaren Bewaffnung des zukünftigen europäischen Staates) wohl mehr oder weniger einen theoretisch-rechtlichen Charakter hat, daß sie also im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Frage ist, die politisch zu entscheiden wäre oder deren Notwendigkeiten politischer Art sind, „politisch“ in einem Bezug zu aktueller Entscheidung gesehen.“ (Plenarprotokoll 7/81, S. 5265 D).

Die Bundesregierung teilt diese Bewertung. Die damalige Bundesregierung hat im übrigen in ihrer Note und ihrer Erklärung anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 28. November 1969 sowie in ihrer Erklärung aus Anlaß der Ratifizierung vom 2. Mai 1975 die Voraussetzungen dargelegt, unter denen sie dem Vertrag beigetreten ist. Sie hat u.a. unterstrichen, daß sie davon ausgeht bzw. den Nichtverbreitungsvertrag in der Überzeugung unterzeichnet, daß der Vertrag den Zusammenschluß der europäischen Staaten nicht behindert.

- 1.4 Teilt die Bundesregierung die Position des verteidigungspolitischen Sprechers der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. Todenhöfer, der sich seit 1984 wiederholt ausgesprochen hat
- für die Errichtung einer europäischen Atomstreitmacht, bestehend „nicht nur aus den Nuklearwaffen Frankreichs und Großbritanniens, sondern auch aus den in Europa stationierten amerikanischen Atomwaffen“,
 - für die „Mitwirkung der europäischen Nichtkernwaffenstaaten in der Ziel- und Einsatzplanung der französischen und britischen Nuklearwaffen“ in einer Übergangsphase,
 - für die „positive und negative Mitbestimmung“ der Bundesrepublik Deutschland beim Einsatz von Atomwaffen (vgl. Europäische Wehrkunde 9/84), und wie bewertet sie die hier genannte Position?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 sowie auf ihre wiederholten Äußerungen zur grundsätzlichen Frage einer nuklearen Mitsprache der Bundesrepublik Deutschland (u.a. in der Antwort auf die Großen Anfragen der Fraktion DIE GRÜNEN zu „Atomwaffen“, Drucksache 10/487, Vorbemerkung III. 1.; in der schriftlichen Antwort des Staatsmini-

sters des Auswärtigen Amts Dr. Mertes vom 6. Juli 1983, Drucksache 10/268 – zu Frage Nummer 6.).

- 1.5 Als einen Bestandteil des Atomwaffensperrvertrages betrachtet die Bundesregierung die sechs Vertrags-„Interpretationen“ der USA, die bilateral erarbeitet und vom US-Außenminister Rusk am 10. Juli 1968 vor dem Außenpolitischen Ausschuß des Senats in Washington vorgetragen wurden.

Besitzt nach Ansicht der Bundesregierung nach wie vor die US-Interpretation Nr. 6 vom 10. Juli 1968 volle Gültigkeit, der zufolge eine westeuropäische Atomstreitmacht im Rahmen des Atomwaffensperrvertrages einen neuen europäischen Bundesstaat voraussetzt, der sämtliche Funktionen der äußeren Sicherheit einschließlich der Verteidigung und aller außenpolitischen Fragen in bezug auf die äußere Sicherheit zu kontrollieren hat?

Die von US-Außenminister Rusk am 10. Juli 1968 vor dem Auswärtigen Ausschuß des US-Senats zitierte amerikanische Antwort auf die Frage: „Würde der Entwurf die Vereinigung Europas verbieten, wenn ein Kernwaffenstaat einer der konstituierenden Staaten wäre?“ gilt nach Auffassung der Bundesregierung weiterhin. Diese Antwort hat folgenden Wortlaut:

„Der Vertrag handelt nicht von dem Problem der europäischen Einheit und würde die Nachfolge des nuklearen Status eines seiner früheren Teilstaaten durch einen neuen europäischen Bundesstaat nicht ausschließen. Ein neuer europäischer Bundesstaat müßte seine sämtlichen Funktionen der äußeren Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und aller außenpolitischen Fragen in bezug auf die äußere Sicherheit, kontrollieren, brauchte jedoch nicht so zentralisiert zu sein, daß er alle Regierungsfunktionen übernehmen würde. Während der Vertrag nicht die Nachfolge durch einen solchen Bundestaat behandelt, würde er jedoch den Transfer von Nuklearwaffen (einschließlich des Besitzes) oder ihrer Kontrolle an irgendeinen Empfänger, einschließlich einer multilateralen Einheit, verbieten.“

- 1.6 Ist die o.g. Interpretation bindend auch für andere Parteien des Atomwaffensperrvertrages und für die UdSSR und USA (vgl. L. Ruehl, The Nine and NATO, Paris 1974, S. 29)?

Die Bundesregierung betrachtet die Erklärung des amerikanischen Außenministers als nach wie vor gültige Vertragsinterpretation. Im übrigen ist es nicht Sache der Bundesregierung, sich zur Auffassung anderer Vertragsparteien zu äußern.

- 1.7 Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Abgeordneten Dr. Todenhöfer, wonach die genannte Interpretation „zu eng“ sei und „Übergangsformen zu einer integrierten europäischen Atomstreitmacht als Katalysator einer Einigung Europas möglich sein müssen“ (Europäische Wehrkunde 9/84)?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß zu einer Stellungnahme hierzu, da der Inhalt der Frage hypothetischer Natur ist.

- 1.8 Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Koordinatorin für die deutsch-französische Zusammenarbeit, Abgeordnete Frau Dr. Wex, wonach eine „Europäische Union mit einer zentralen Regierung mit Zuständigkeiten für Außen- und Sicherheitspolitik“ eine atomare westeuropäische Verteidigung im Rahmen des Atomwaffensperrvertrages ermöglicht (vgl. Rede der Abgeordneten Frau Dr. Wex vom 15. Oktober 1984 vor dem Deutsch-Französischen Kreis e. V. im Industrie-Club Düsseldorf)?

Die Abgeordnete Frau Dr. Wex wird in der Frage unvollständig zitiert. Das vollständige Zitat, auf dessen Grundlage die Frage beantwortet werden muß, lautet:

„Wir müssen den Frieden in Freiheit dauerhaft sichern. Durch engere Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern in Fragen der Sicherheitspolitik wird der deutsch-französische Vertrag von 1963 in diesem Punkt erfüllt.

Diese engere Zusammenarbeit ergänzt unsere Zusammenarbeit im Rahmen des Nordatlantischen Bündnisses, sie ist gegen niemanden gerichtet, sondern erhöht unsere gemeinsame Sicherheit. In diesem Zusammenhang möchte ich auch ein klares Wort sagen zu in letzter Zeit vereinzelt angestellten Spekulationen über eine deutsch-französische Atomgemeinschaft.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits 1954 auf die Herstellung und den Besitz von Nuklearwaffen sowie die Verfügungsgewalt über solche Waffen verzichtet. Sie hat 1967, ebenso wie andere europäische Staaten, den Nichtverbreitungsvertrag unterzeichnet. Voraussetzung für eine atomare europäische Verteidigung durch die Europäer selbst wäre deshalb eine Europäische Union mit einer zentralen Regierung mit Zuständigkeiten für Außen- und Sicherheitspolitik. Jede andere Regelung wäre ein Verstoß gegen den nuklearen Nichtverbreitungsvertrag.“

Dieses Zitat führt aus, daß „eine Europäische Union mit einer zentralen Regierung mit Zuständigkeiten für Außen- und Sicherheitspolitik“ nicht – wie es die Frage unterstellt – „eine atomare westeuropäische Verteidigung im Rahmen des Atomwaffensperrvertrages ermöglicht“, sondern daß die oben erwähnte Europäische Union „Voraussetzung für eine atomare europäische Verteidigung durch die Europäer selbst wäre“. Der vollständige und korrekte Wortlaut des Zitats bringt also den hypothetischen Charakter der Aussage von Frau Dr. Wex zum Ausdruck.

- 1.9 Sieht die Bundesregierung in der Schaffung einer „Europäischen Union“ mit Zuständigkeiten im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik ein Entwicklungsziel ihrer Europapolitik in bezug auf die EG oder einen Teil der EG („Europa der zwei Geschwindigkeiten“)?

Grundlage der Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesregierung ist und bleibt die feste Verankerung im Atlantischen Bündnis. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Europäer in Verteidigungsfragen den europäischen Pfeiler im Bündnis zu stärken. Dieses Ziel verfolgt die Bundesregierung auch mit der Belebung der WEU. Im Mittelpunkt der Arbeit der WEU stehen eingehende Gespräche der Außen- und der Verteidigungsminister sowie eine Abstimmung ihrer Auffassungen zur konkreten Sicherheitslage in Europa.

Die Bundesregierung hat sich bereits in der Vergangenheit für eine verstärkte sicherheitspolitische Zusammenarbeit auch im Kreise der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt. In der Feierlichen Deklaration zur Europäischen Union vom Juni 1983 einigten sich die Zehn auf die „Koordinierung der Positionen der Mitgliedstaaten zu den politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit“. Die Bundesregierung bemüht sich, diese Zusammenarbeit weiter zu stärken und strebt an, die Standpunkte zu den politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit vermehrt zu koordinieren. Da nicht alle Partner der Europäischen Gemeinschaften bereit sind, die Zusammenarbeit auch auf militärische und verteidigungspolitische Aspekte auszuweiten, ist die WEU für die Partner, die zu einer engeren Kooperation in sicherheitspolitischen Fragen bereit sind, das geeignete Forum der Zusammenarbeit. Die Bundesregierung betrachtet die Zusammenarbeit in der WEU als eine Dimension im europäischen Einigungsprozeß, die zugleich der Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz dient.

- 1.10 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach der Aufbau einer leistungsfähigen (zivilen) Nuklearindustrie mit den sich daraus ergebenden militärischen Optionen „schon vor der tatsächlichen Herstellung von Kernwaffen von Bedeutung (ist); denn die Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen wird dem Interesse eines Landes an nuklearer Mitwirkung viel mehr Gewicht verleihen, und umgekehrt wird sie das Interesse der bestehenden Kernwaffenstaaten, der Entstehung einer weiteren unabhängigen nuklearen Macht mit kollektiven Mitteln vorzubeugen, beträchtlich steigern. Die technische und wirtschaftliche Fähigkeit zur Herstellung nuklearer Waffen hat also einen gewissen diplomatischen Wert. Sie ist im Falle der Bundesrepublik vorhanden“. (D. Mahncke, Nukleare Mitwirkung, Berlin 1972)?

Nein. Die Bundesrepublik Deutschland hat auf eine militärische Option der genannten Art verzichtet.

- 1.11 Kann die Bundesregierung mit Gewißheit ausschließen, daß die britischen und französischen sowie die in den Mitgliedsländern der EG stationierten US-amerikanischen Nuklearwaffen bei den in den zuständigen Gremien der EG (Europaparlament und seinen Ausschüssen, Ad-hoc-Ausschuß für institutionelle Fragen, Europäischer Rat etc.) geführten Diskussionen zur Gründung einer „Europäischen Union“ eine Rolle spielen oder spielen werden, und wenn nein, kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, welche Rolle diese Waffen in besagten Verhandlungen und im Rahmen einer zu schaffenden „Europäischen Union“ mit Kompetenzen im Bereich Sicherheit und Verteidigung spielen?

len bzw. spielen sollen? Kann die Bundesregierung präzisieren, welche Rolle sie selbst diesen Waffen im Rahmen einer „Europäischen Union“ zumißt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.9 verwiesen. Darüber hinaus beantwortet die Bundesregierung die Frage wie folgt:

Die Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit der Europäer in Verteidigungsfragen haben nicht das Ziel, die Haltung der Bundesregierung zu ändern: Die Bundesrepublik Deutschland ist keine Nuklearmacht und strebt diesen Status nicht an. Sie hat bereits 1954 im WEU-Vertrag und durch die Ratifizierung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen auf Herstellung und Erwerb sowie auf Verfügungsgewalt über Nuklearwaffen verzichtet.

2. Fragen zur westeuropäischen nuklearen Aufrüstung

- 2.1 Welche Schritte hat die Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit ergriffen, um gegenüber den Nuklearmächten Frankreich und Großbritannien ihre Verpflichtung nach Artikel VI des Atomwaffensperrvertrages nachzukommen, „in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft“?

Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß die vorhandenen Nuklearwaffen drastisch reduziert werden. An dieser Auffassung hat sie nie einen Zweifel gelassen. In den früheren START- und INF-Verhandlungen hat die Bundesregierung in bilateralen und Bündnis-Konsultationen an der Erarbeitung der amerikanischen Verhandlungsposition mitgewirkt. Dasselbe gilt für die laufenden Genfer Verhandlungen zwischen den USA und der Sowjetunion.

Frankreich ist dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bislang nicht beigetreten. Die Haltung Frankreichs bezüglich eines Beitritts ist eindeutig und bekannt.

Großbritannien ist Verwehrstaat des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Es hat im Rahmen der Bündniskonsultationen mit besonderem Nachdruck die in Artikel VI ausgearbeiteten Positionen zur Rüstungskontrolle und Abrüstung unterstützt und hat sich auf diese Art und Weise bemüht, seinen Verpflichtungen gerecht zu werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es im gegenwärtigen Stadium vorrangig darauf ankommt, alle Anstrengungen darauf zu konzentrieren, damit es im Einklang mit den in der amerikanisch-sowjetischen Vereinbarung vom 8. Januar 1985 niedergelegten Verhandlungszielen in Genf zu konkreten Vereinbarungen kommt, durch die die Nuklearwaffen beider Großmächte drastisch reduziert werden und die strategische Stabilität dauerhaft gefestigt wird.

- 2.2 Wie beurteilt die Bundesregierung die Weigerung Großbritanniens, ihr nukleares Mittelstreckenarsenal in die 1983 gescheiterten „Nachrüstungs“-Verhandlungen in Genf einzubringen angesichts dieses Artikels VI?

Gegenstand von Rüstungskontrollverhandlungen zwischen der Sowjetunion und den USA können ausschließlich Waffensysteme dieser beiden Staaten sein.

Aus der Verhandlungspflicht nach Artikel VI des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen läßt sich für Großbritannien als Vertragspartei keine Verpflichtung ableiten, seine Kernwaffen in Verhandlungen einzubringen, an denen es selbst nicht beteiligt ist.

Großbritannien hat wiederholt erklärt, daß es unter gewissen Bedingungen bereit ist, seine Nuklearwaffen zu reduzieren.

- 2.3 Wie bewertet die Bundesregierung die Absicht Großbritanniens und Frankreichs, bis zu Beginn der 90er Jahre die Gesamtzahl ihrer nuklearen Sprengköpfe von heute 162 auf insgesamt über 1 200 zu erhöhen?

Großbritannien und Frankreich betrachten ihre Nuklearwaffen, die nur einen Bruchteil des Nuklearpotentials der Sowjetunion und der USA darstellen, als letztes nationales Verteidigungsmittel. Die Absicht zur Modernisierung dieser Nuklearpotentiale entspringt autonomen nationalen Entscheidungen beider Länder, die von der Bundesregierung nicht kommentiert werden.

- 2.4 Welche Schritte mit welchen Folgen hat die Bundesregierung unternommen, um gegenüber Großbritannien und Frankreich „darauf hinzuwirken, daß alle Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten eingestellt werden“ (Absatz 10 der Präambel des Atomwaffensperrvertrages), und welche diesbezüglichen Schritte werden ihrerseits erwogen?

Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung insbesondere gegen die Atomversuche Frankreichs im Pazifik?

Die Bundesregierung mißt einem umfassenden und verläßlich verifizierbaren Atomteststopp unverändert große Bedeutung bei. Eine solche Regelung ist Gegenstand der Beratungen der Genfer Abrüstungskonferenz, an denen die Bundesrepublik Deutschland aktiv teilnimmt.

Um die Bemühungen der Abrüstungskonferenz auf diesem Gebiet zu fördern, hat die Bundesregierung am 11. Juli 1985 ein Arbeitspapier und am 1. August 1985 eine wissenschaftliche Studie zum schrittweisen Aufbau eines seismologischen Systems zur Beobachtung und Verifikation eines umfassenden Atomteststopps eingeführt. Dies sind Beiträge zur Lösung der Verifikationsproblematik eines umfassenden nuklearen Teststopps. Wissenschaftler der Deutschen Geophysikalischen Gesellschaft haben dabei maßgeblich mitgewirkt. Mit diesen Beiträgen hat die Bundesregierung zugleich erneut zum Ausdruck gebracht, daß nach ihrer Auffassung Begrenzungen von Kernsprengungen zuverlässig überprüfbar sein müssen. Sie hat dabei auch die Bedeutung unterstrichen, die sie Schritten beimißt, die dem Ziel eines umfassenden und verläßlich verifizierbaren nuklearen Teststopps näherführen. Die Bundesregierung tritt mit allem Nachdruck für das Ziel einer

drastischen Reduzierung der Kernwaffen ein, die Gegenstand der Genfer Verhandlungen zwischen den USA und der Sowjetunion ist.

Zur Frage der französischen Atomversuche im Pazifik wird auf die Antwort verwiesen, die zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/2992 „Neue Entwicklungen nach dem Regierungswechsel in Neuseeland im Pazifik“) erteilt worden ist.

- 2.5 Hat nach Auffassung der Bundesregierung der Rat der Westeuropäischen Union nach dem WEU-Rüstungskontrollprotokoll von 1954 das Recht, die Anzahl der französischen Atomwaffen auf europäischem Boden mit einfacher Stimmenmehrheit festzusetzen?
- 2.6 Inwieweit hat die WEU bisher von diesem Recht Gebrauch gemacht? Ist dieser Teil der WEU-Verträge seitens der französischen und britischen Regierung bisher berücksichtigt worden? Inwieweit, mit welchem Erfolg und mit welcher Zielsetzung ist seitens der Bundesrepublik Deutschland auf die Einhaltung dieses WEU-Abkommens in der Vergangenheit gedrungen worden? Beabsichtigt die Bundesregierung, diesbezüglich Initiativen zu ergreifen, und falls ja, mit welcher Zielsetzung?

Der Rat der WEU hat die in Artikel 3 des Protokolls Nr. III zum WEU-Vertrag von 1954 enthaltene Möglichkeit zu keiner Zeit genutzt. Diese Möglichkeit bestünde nur in bezug auf das europäische Festland. Frankreich hat die Anwendung dieser Bestimmung stets abgelehnt. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, auf eine Änderung der seit Vertragsabschluß bestehenden Praxis hinzuwirken.

- 2.7 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach sie im Rahmen einer westeuropäischen nuklearen Kooperation bei der Konstruktion und dem Bau von Unterseebooten, atomarer Antriebsraketen, Trägersystemen und den notwendigen Kommando- und Kontrolleinrichtungen (z. B. Satellitenleitsystem) teilhaben kann, ohne bestehende Verträge zu verletzen?

Der Umfang der Einschränkungen, die für die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Herstellung von Nuklearwaffen gelten, ergibt sich aus dem WEU-Vertrag und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen. Die in der Frage genannten Technologien sind durch diese Verträge nicht erfaßt.

- 2.8 Ist die Bundesregierung bereit, in Hinblick auf Artikel VI des Atomwaffensperrvertrages eine Erklärung abzugeben, wonach sie derartige Tätigkeiten, die der Infrastruktur bestehender westeuropäischer Nukleararsenale zugute kommen, jetzt und in Zukunft ablehnt, und falls nein, was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen eine derartige Erklärung?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung für derartige Erklärungen. Artikel VI sieht nicht einseitige Erklärungen vor, sondern enthält Verpflichtungen zu Verhandlungen.

- 2.9 Trifft es zu, daß der Transfer von Plutoniumtechnologie und Plutonium bzw. sonstigen Spaltmaterialien aus bundesdeutschen Atomkraftwerken in Atomwaffenstaaten nach den bestehenden Verträgen auch dann gestattet ist, wenn damit die Atomwaffenarsenale anderer Staaten aufgestockt werden? Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein derartiger Transfer „gegen den Geist des Nichtverbreitungsvertrages“ verstößt (Lauk, a.a.O., S. 438), und ist sie bereit, eine diesbezügliche Unterlassungserklärung abzugeben?

Nach dem Nichtverbreitungsvertrag unterliegt der Transfer von Nukleargütern oder Nukleartechnologie in Kernwaffenstaaten keinen Beschränkungen. Ein Verstoß „gegen den Geist des Nichtverbreitungsvertrages“ könnte im übrigen nur dann vorliegen, wenn unter Ausnutzung einer unbeabsichtigten Vertragslücke gegen Vertragsziele verstoßen würde. Die Tatsache, daß der Transfer von Nukleargütern in Kernwaffenstaaten im Nichtverbreitungsvertrag keinen Beschränkungen unterworfen wird, ist keine derartige Vertragslücke, sondern war den beteiligten Staaten bei der Verhandlung des Vertragstextes vollkommen bewußt. Im übrigen findet ein Austausch von Kernmaterial und sonstigen spaltbaren Stoffen auch mit Kernwaffenstaaten nur im Rahmen der Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie statt.

- 2.10 Ist nach Auffassung der Bundesregierung der Export von bundesdeutschen Plutoniumtechnologien, Plutonium und sonstigen Spaltmaterialien in Atomwaffenstaaten auch dann mit dem bundesdeutschen Atomgesetz vereinbar, wenn der entsprechende Atomwaffenstaat eine militärische Mitverwendung dieser Materialien nicht eindeutig ausschließt?

Regelungsgegenstand des Atomgesetzes („Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren“) ist die friedliche Nutzung der Kernenergie im Geltungsbereich des Gesetzes. Hinsichtlich der Ausfuhr stellt das Atomgesetz ausdrücklich auf die Einhaltung der einschlägigen internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland ab.

- 2.11 Ist es zutreffend, daß Frankreich rechtlich gesehen jederzeit die Option hat, die seinen 51%igen Anteil entsprechende Menge Plutonium aus dem Brutmantel des Superphenix dem französischen Atomwaffenprogramm zuzuführen, unter der Voraussetzung, die EURATOM-Behörde bzw. IAEA-Behörde in Kenntnis zu setzen, daß dieser Anteil des oben definierten Plutoniums den EURATOM bzw. IAEA-Kontrollen nicht mehr zugänglich ist?

Entsprechend der in Artikel 84 Abs. 3 des EURATOM-Vertrages enthaltenen Regelung erstreckt sich die Überwachung von Kernmaterial durch EURATOM nicht auf Stoffe, die für die Zwecke der Verteidigung bestimmt sind. Nach den Anwendungsbestimmungen für die EURATOM-Sicherungsmaßnahmen werden für in Frankreich befindliches Kernmaterial, das für Zwecke der Verteidigung bestimmt werden kann, Umfang und Verfahren dieser Sicherungsmaßnahmen von der Kommission im Einvernehmen mit Frankreich festgelegt.

Nach dem Abkommen zwischen Frankreich, EURATOM und IAE0 vom 27. Juli 1978 über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen in Frankreich unterliegt nur solches Kernmaterial den IAE0-Sicherungsmaßnahmen, das von Frankreich diesem Abkommen unterstellt wird. Frankreich kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die Unterstellung von Material unter dieses Abkommen rückgängig machen.

- 2.12 Kann die Bundesregierung bestätigen, daß eine derartige Entscheidung Frankreichs, unter den derzeitigen EURATOM- und IAE0-Bestimmungen weder von der französischen Regierung noch von den oben genannten Behörden oder der Regierung eines anderen Staates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muß?

Weder IAE0 noch EURATOM dürfen Kenntnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlangen, unbefugt der Öffentlichkeit zugänglich machen.

- 2.13 Ist es zutreffend, daß trotz entsprechender Forderungen die französische Regierung eine explizite Verzichtserklärung bezüglich jeglicher militärischer Nutzung des im Superphenix eingesetzten oder erbrüteten Plutoniums nicht abgegeben hat?
- 2.14 Ist die Bundesregierung angesichts der bundesdeutschen Beteiligung am Superphenix an einer derartigen Verzichtserklärung der französischen Regierung interessiert?
- 2.15 Wenn ja, was hat sie unternommen oder gedenkt sie zu unternehmen, um eine diesbezügliche Aussage zu erwirken, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
- 2.16 Ist es im Rahmen des „Plutoniumbeistellvertrages“ möglich, daß das aus bundesdeutschen Plutoniumbeständen erbrütete waffenfähige Plutonium (97 % PU239) in Frankreich einbehalten und für militärische Zwecke genutzt wird?

Dieser Fragenkomplex ist im Deutschen Bundestag bereits mehrfach ausführlich zur Sprache gekommen. Die Bundesregierung hat dazu erst vor kurzem in ihren umfassenden Antworten zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 10/1448 – und zur Großen Anfrage derselben Fraktion – Drucksache 10/3157 – Stellung genommen. Da die jetzigen Fragen sachlich nichts Neues bringen, verweist die Bundesregierung auf diese früheren Antworten.

- 2.17 Verboten die Abkommen über nukleare Zusammenarbeit von 1959 und 1960 zwischen den USA und EURATOM jegliche militärische Verwendung der Gesamtheit des im Brutmantel des Superphenix produzierten Plutoniums, solange es unter Mitwirkung von Plutonium amerikanischer Herkunft entstanden ist?

Gemäß Artikel XI Ziffer 3 des Abkommens zwischen den USA und EURATOM vom 8. November 1958 gewährleistet die Gemeinschaft folgendes:

„Kein Ausgangs- oder besonderes Kernmaterial, das im Zuge der Verwendung von Materialien, Ausrüstungsgegenständen oder Vorrichtungen, die gemäß diesem Abkommen der

Gemeinschaft oder Personen innerhalb der Gemeinschaft übertragen wurden, benutzt, rückgewonnen oder daraus erzeugt worden ist, wird zu Atomwaffen, zu Forschungen über solche, zu ihrer Entwicklung oder zu einem anderen militärischen Zweck verwendet."

- 2.18 Wie beurteilt die Bundesregierung Auffassungen wie die des ehemaligen Bundeskanzlers Schmidt und des CDU-Fraktionsvorsitzenden Dr. Dregger, ein Mitspracherecht für Zielsetzung und Einsatz der „Force de Frappe“ für den Fall anzumelden, daß westdeutsches Territorium als Abschlußbasis oder als Zielgebiet französischer Atomwaffen benutzt wird (vgl. Plenarprotokoll 10/77 S. 5603 vom 28. Juli 1984; „Zeit“ vom 9. März und 23. März 1984)?

Sind diesbezügliche Gespräche mit der französischen Regierung geführt worden, falls ja, mit welchen Ergebnissen, und falls nein, sind derartige Gespräche vorgesehen?

Die in dieser Frage dem ehemaligen Bundeskanzler Schmidt sowie dem Fraktionsvorsitzenden der CDU/CSU, Dr. Dregger, zugeschriebenen „Auffassungen“ entsprechen weder Wortlaut noch Inhalt der angegebenen Rede (vom 28. Juni 1984) und Aufsätze.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.4 verwiesen.

- 2.19 Kann die Bundesregierung mit Gewißheit feststellen, daß bundesdeutsche Firmen weder Rüstungsprojekte verfolgen oder an Rüstungsprojekten beteiligt sind, die bis zum Juni 1984 unter die WEU-Rüstungsbeschränkungen gefallen sind, noch in Zukunft derartige Rüstungsprojekte verfolgen werden?

Wenn nein, kann die Bundesregierung konkret darüber Auskunft geben, welche Rüstungsprojekte das sind?

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund eines entsprechenden Memorandum of Understanding mit Frankreich in eine gemeinsame Definitionsphase eines Seezielflugkörpers für die Mitte der 90er Jahre (ANS – Anti Navire Supersonique) eingetreten, der eine Reichweite von mehr als 70 km haben muß, um bedrohungsgerecht zu sein. Die hierfür erforderlichen Mittel wurden im Bundeshaushalt bewilligt.

Die Aufhebung der letzten Herstellungsbeschränkungen im konventionellen Bereich nach dem WEU-Vertrag stand in keinem Zusammenhang mit diesem Projekt. Für den Fall, daß es hier zu einer (Teil-)Fertigung in der Bundesrepublik Deutschland kommt, wäre aufgrund des Bedarfs der Streitkräfte eine entsprechende Einzeländerung des Vertrages nach Artikel 2 des Protokolls Nr. III wie bei früheren Fällen möglich gewesen.

Andere konkrete Projekte, die unter die aufgehobenen Bestimmungen fallen würden, gibt es nicht.

- 2.20 Kann die Bundesregierung über ihren Stand der Verhandlungen mit Frankreich über den von Frankreich angeregten Bau eines sog. Beobachtungs- und Aufklärungssatelliten Auskunft geben?

Kann die Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen, daß dieser Satellit für die Ziel- und Einsatzplanung der „Force de Frappe“ eine Rolle spielen wird, und wenn ja, welche Garantien kann sie dafür geben?

Mit Frankreich sind Verhandlungen zum Bau eines Beobachtungs- und Aufklärungssatelliten nicht geführt worden. Deshalb können keine Feststellungen hinsichtlich der Anforderungen eines solchen Systems getroffen werden.

- 2.21 Ist besagter Aufklärungs- und Beobachtungssatellit Bestandteil des von Frankreich vorgeschlagenen „EUREKA“-Programms? Welche anderen, militärisch nutzbaren Projekte werden durch „EUREKA“ angestrebt? Kann die Bundesregierung mit Sicherheit feststellen und welche Garantien kann sie dafür geben, daß die durch „EUREKA“ angestrebten Projekte und Techniken keine militärische Nutzenanwendung erfahren?

Die Auswahl der ersten Projekte für EUREKA wird gegenwärtig getroffen. Ein Aufklärungs- und Beobachtungssatellit befindet sich nicht unter den im Rahmen des EUREKA-Programms diskutierten Projekten.

EUREKA-Projekte sind ausdrücklich auf zivile Zwecke ausgerichtet.

EUREKA-Projekte sollen europäischen Unternehmen die Wettbewerbsfähigkeit auf den Märkten der Hochtechnologie sichern helfen.

3. Fragen zur westdeutschen Atombewaffnung

In der Januarausgabe 1984 der Zeitschrift „Europäische Wehrkunde“ wurde ein Beitrag des Major d. R. R. Koller veröffentlicht, der in der Forderung gipfelte, der Bundesrepublik Deutschland „einen eigenen Finger am atomaren Abzug zu geben. Wohlgemerkt einen eigenen Finger! (...) Einfach ausgedrückt, Cruise Missile oder Pershing II einschließlich Sprengkopf in deutscher Hand“. Laut Impressum ist die „Europäische Wehrkunde“ das offizielle Organ und Pflichtblatt der „Gesellschaft für Wehrkunde e. V.“ und erscheint „unter ständiger Mitarbeit von Angehörigen der Führungsakademie der Bundeswehr“.

- 3.1 Ist der Bundesregierung der genannte Beitrag bekannt, und wie bewertet sie diesen Beitrag sowie den Umstand, daß diese Position in einem Organ publiziert wird, das der Bundeswehr nahesteht?
- 3.2 Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, der 1954 und 1974 ausgesprochene Verzicht auf eigene Atomwaffen ließe sich insofern umgehen, als „gerade im Bereich völkerrechtlicher Regelungen... die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage (clausula rebus sic stantibus) ein geeignetes und zuverlässiges Mittel (ist), das Recht an gewandelte Verhältnisse anzupassen“?

Der Bundesregierung ist der genannte Beitrag bekannt. Sein Inhalt entspricht nicht den sicherheitspolitischen Zielvorstellungen.

gen der Bundesregierung. Die Bundesrepublik Deutschland hat ausdrücklich auf jede Form der Verfügungsgewalt über Nuklearwaffen verzichtet. Die Bundesregierung führt dabei die Politik aller ihrer Vorgängerinnen fort.

Die Bundesregierung befürwortet und unterstützt grundsätzlich eine breite Diskussion sicherheitspolitischer Fragen. Das Impressum der „Europäischen Wehrkunde“ weist aus, daß „mit Namen oder Initialen gekennzeichnete Beiträge nicht unbedingt die Auffassung der Herausgeber, des Beirates, der Redaktion und des Verlages wieder(geben)“. Die ständige Mitarbeit von Angehörigen der Führungsakademie der Bundeswehr an der „Europäischen Wehrkunde“ bedeutet im gleichen Sinne keine Identifizierung mit dem Inhalt jedes veröffentlichten Beitrags.

- 3.3 Teilt die Bundesregierung die von der New York Times am 11. Februar 1985 publizierte Position des US-Rechtsprofessors Ernest van den Haag, es sei ein ernsthafter Fehler der USA, die Bundesrepublik Deutschland vom Erwerb eigener Atomwaffen abhalten zu wollen?

Die Bundesrepublik Deutschland hat aus eigenem Entschluß auf den Erwerb eigener Kernwaffen und auf die Verfügung über Kernwaffen verzichtet.

- 3.4 Teilt sie die Auffassung des CDU-Bundestagsfraktionsvorsitzenden Dr. Dregger, der Äußerungen, wie die des Philosophen Glucksmann, man möge der Bundesrepublik Deutschland den Zugang zu Atomwaffen geben, als „Stimme in Frankreich“ bewertet, die „Konsequenzen zugunsten deutscher Sicherheitsinteressen zu ziehen bereit scheinen“ (Zeit, 23. März 1985)?

Die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich haben gemeinsame Sicherheitsinteressen und lassen sich von dieser Erkenntnis in ihrer Politik leiten. Hieraus ergibt sich jedoch keine Handhabe für Interpretationen, wie sie in der Frage unter Bezug auf ein Zitat angestellt werden, das aus dem Sinnzusammenhang gerissen ist und für die behauptete Unterstellung keinen Anhalt bietet.

- 3.5 Gehört auch der Verzicht der Bundesrepublik Deutschland auf die Herstellung von A-, B- und C-Waffen nach Ansicht der Bundesregierung zu einem jener „diskriminierenden Herstellungsverbote des WEU-Vertrages, die aus ihrer Entstehungsgeschichte verständlich, aber seit langer Zeit überholt und anachronistisch sind“, (so Staatsminister Möllemann im Juni 1984 über die von der WEU aufgehobenen Herstellungsverbote für weitreichende Raketen und strategische Bomber)?

Nein.

Sollte die Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung auch dann weiterhin auf die Herstellung von A-Waffen verzichten, wenn sich – analog zu den konventionellen Rüstungsbeschränkungen – ein Meinungsumschwung bei den WEU-Partnern zugunsten einer nuklearen Option für die Bundesrepublik Deutschland ergeben sollte?

Unabhängig vom WEU-Vertrag hat sich die Bundesrepublik Deutschland durch ihren Beitritt zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen dazu verpflichtet, Nuklearwaffen weder herzustellen noch zu erwerben.

Während der Verhandlungen über den Atomwaffensperrvertrag wurde lt. FAZ vom 2. April 1968 „von deutscher Seite darauf gedrungen, ... daß Klarheit darüber besteht, wie die atomare Bewaffnung beispielsweise der fliegenden Atomträger der Bundesluftwaffe, mit Inkrafttreten des Sperrvertrages rechtlich einzuordnen ist ... Soweit Atombomben oder andere Atomvertragswaffen für die Bundeswehr vorgesehen sind, bleiben sie unter amerikanischem Verschuß. Für den Fall, von dem niemand hofft, daß er eintritt, muß aber unanfechtbar festgelegt sein, daß die an deutsche Atomträger zu übergebenden Waffen auch von der Besitzermacht überlassen werden. Von den Amerikanern wird das in mündlichen Verhandlungen als selbstverständlich bezeichnet ...“.

- 3.6 Ist es zutreffend, daß speziell der Bundesrepublik Deutschland ein sofortiges Rücktrittsrecht vom Atomwaffensperrvertrag für den Fall zugestanden wurde, „daß eine Entscheidung getroffen wird, Krieg zu führen, und damit der Zeitpunkt einträte, an dem der Vertrag nicht länger als verbindlich gelten würde“ (vgl. Erklärung des US-Außenministers Rusk am 10. Juli 1968 vor dem Auswärtigen Ausschuß des amerikanischen Senats, zitiert aus Drucksache 7/994 S. 17)?
- 3.7 Ist diese 5. „Interpretation“ im Zusammenhang mit dem Atomwaffensperrvertrag nach wie vor völkerrechtlich gültig?
- 3.8 Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß durch diese Interpretation die Möglichkeit offengelassen wird, den Atomwaffensperrvertrag auch ohne Kriegserklärung von welcher Seite auch immer, außer Funktion zu setzen?

Die Fragestellung beruht auf einer unzutreffenden Wiedergabe der Ausführungen von US-Außenminister Rusk am 10. Juli 1968 vor dem Auswärtigen Ausschuß des US-Senats. Außenminister Rusk bezog sich bei dieser Gelegenheit auf einen am 2. Juli 1968 dem US-Präsidenten Johnson übermittelten Bericht über den Nichtverbreitungsvertrag, dem Fragen von Verbündeten der Vereinigten Staaten zum Vertrag und die Antworten der Vereinigten Staaten hierauf beigelegt waren. Eine der Fragen und ihre Antwort lauteten wie folgt:

Frage: „Verbietet der Vertragsentwurf Vorkehrungen für die Stationierung von Kernwaffen, die sich im Eigentum oder der Kontrolle der USA befinden, auf dem Territorium nichtnuklearer NATO-Mitglieder?“

Antwort: „Der Vertrag handelt nicht von Vereinbarungen über die Stationierung von nuklearen Waffen auf alliierterem Territorium, da diese keinen Transfer von Nuklearwaffen oder ihrer Kontrolle mit sich bringt, es sei denn, daß eine Entscheidung getroffen würde, Krieg zu führen, und damit der Zeitpunkt

eintrete, an dem der Vertrag nicht länger als verbindlich gelten würde.“

- 3.9 Geht die Bundesregierung davon aus, daß im Falle eines Krieges der Bundesrepublik Deutschland Atomwaffen seitens der USA überlassen werden?

Nein. Nuklearwaffen bleiben auch im Verteidigungsfall in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Gewahrsamsmacht, d.h. der US-Streitkräfte. Jeder Nukleareinsatz setzt die Freigabe des amerikanischen Präsidenten voraus. Erst wenn diese Freigabeentscheidung für einen speziellen Einsatz gefällt worden ist, werden die für diesen Einsatz freigegebenen Nuklearwaffen von US-Streitkräften durch nuklearfähige Einsatzmittel der Verbündeten, ggf. auch der Bundeswehr, zum Einsatz gebracht.

- 3.10 Kann die Bundesregierung eine atomare Bestückung der Pershing Ib und der Patriot sowohl technisch als auch politisch eindeutig ausschließen?

Das Waffensystem Patriot wird als Ersatz für das nuklearfähige Waffensystem Nike ausschließlich mit konventionellem Gefechtskopf eingeführt.

Zum Waffensystem Pershing Ib wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Vogt (Kaiserslautern) und der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 10/2989 – verwiesen.

4. Fragen über Atomwaffenforschung in der Bundesrepublik Deutschland

Der Atomwaffensperrvertrag schließt eine militärische Verwendung von Kernmaterial nur im Hinblick auf die Produktion kompletter Sprengsätze aus. Ansonsten ist eine militärische Verwendung von Kernmaterial von den Bestimmungen des Nichtverbreitungsvertrages nicht ausdrücklich erfaßt und deshalb auch nicht ausgeschlossen. Damit entfällt auch das Kontrollrecht und die Kontrollpflicht der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) über Kernmaterial, das bei erlaubten militärischen Zwecken (z. B. im Rahmen der Militärforschung) verwendet wird. Aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen der IAEO und der Europäischen Gemeinschaft („Verifikationsabkommen“ Artikel 14) werden in jedem Mitgliedstaat die Mengen an Kernmaterial von jeglicher Sicherheitskontrolle befreit, die für erlaubte militärische Belange verwendet werden. Das „Verifikationsabkommen“ einschließlich Artikel 14 (Drucksache 7/995, S.11) wurde am 20. Februar 1974 vom Deutschen Bundestag einstimmig verabschiedet.

- 4.1 Ist die Möglichkeit der „Verwendung des Kernmaterials bei einer nicht verbotenen militärischen Tätigkeit“ (Artikel 14 des Verifikationsabkommens) vereinbar mit dem Atomgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das ausschließlich die zivile Verwendung der Atomenergie zuläßt?

Regelungsgegenstand des Atomgesetzes („Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren“) ist die friedliche Nutzung der Kernenergie im Geltungsbereich des Gesetzes. Es enthält keine besonderen Regelungen über eine militärische Verwendung der Kernenergie. Die in Artikel 14 des Verifikationsabkommens angesprochene Regelung für den Fall einer nicht verbotenen militärischen Nutzung der Kernenergie ist in entsprechender Weise in allen Safeguardsabkommen der IAEA mit den Nicht-Kernwaffenstaaten enthalten, die Parteien des Nichtverbreitungsvertrages sind.

- 4.2 Gab bzw. gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine militärische Nuklearforschung?

Es gab und gibt in der Bundesrepublik Deutschland keine Nuklearwaffenforschung.

- 4.3 Gab oder gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Forschungstätigkeiten im Nuklearbereich, die der Geheimhaltung unterliegen, wenn ja, um wie viele Projekte handelt es sich, und womit wird diese Geheimhaltung in jedem Einzelfall begründet?

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegt nur ein Spezialbereich der Urananreicherung nach dem Gaszentrifugenverfahren der Geheimhaltung. Diese richtet sich nach den Bestimmungen des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherten Urans vom 4. März 1970.

- 4.4 Haben sich die Unterzeichner des EURATOM-Vertrages nach Artikel 24, EURATOM-Vertrag dazu verpflichtet, militärische Nuklearpatente untereinander auszutauschen?

Artikel 24 des EURATOM-Vertrages enthält keine Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten, militärische Nuklearpatente untereinander auszutauschen.

- 4.5 Gibt es im Bereich der Nuklearzusammenarbeit mit Frankreich eine Bestimmung über Geheimhaltung, wonach „die betroffenen Angestellten und Arbeiter sowie alle Lieferanten und Unterpelieferanten in bezug auf auszutauschende Kenntnisse (Erfindungen, Patente, Zeichnungen, Daten, Entwürfe, Spezifikationen, Rechenverfahren, Computerprogramme, Versuchsbeschreibungen, Versuchsprotokolle, Auswertungen von Ergebnissen, Know-how, Betriebsabläufe und -erfahrungen) einer Geheimhaltungsverpflichtung“ unterliegen, die „auch eine wie immer begrün-

dete Beendigung der vertraglichen Bindungen der oben genannten Angestellten und Arbeiter" überdauert (Zit. aus dem offenen Brief des „Verbandes der Wissenschaftler an Forschungsinstituten“ an Bundeskanzler Schmidt vom 20. Juli 1977)? Falls ja, seit wann bestehen derartige Geheimhaltungsverpflichtungen und wie werden sie im Bereich der Nuklearforschung von der Bundesregierung begründet, falls nein, auf welche Ereignisse nimmt der zitierte „Offene Brief“ Bezug, und wie lautet die Antwort der Bundesregierung hierauf?

Die Bundesregierung hat im Bereich der Nuklearzusammenarbeit mit Frankreich keine Bestimmung über Geheimhaltung abgeschlossen. Eine derartige Klausel ist lediglich zwischen den an der Kooperation beteiligten Industriepartnern vereinbart. Sie dient dem Schutz ihrer technischen, industriellen und kommerziellen Interessen.

- 4.6 War bzw. ist die Aussage des damaligen Bundesforschungsministers Dr. Hauff vor einer Bundestagskommission am 10. Januar 1980 zutreffend, wonach es in seinem Haus einen einzigen Bereich der Geheimhaltung gebe, das sei der Bereich der Urananreicherung, dort wiederum nur ein bestimmter Spezialteil (vgl. Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergie-Politik“, 8. WP, Protokoll Nr. 10 S. 121)?

Ja, siehe Antwort zu Frage 4.3.

- 4.7 Was veranlaßt die Bundesregierung, Angaben über Menge und Zusammensetzung des in Bundesverwahrung in Hanau gelagerten Plutoniums unter Geheimhaltung zu stellen?

Wie bereits in der schriftlichen Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Kroppenstedt, vom 10. Oktober 1984 auf eine Frage des Abgeordneten Drabiniok Drucksache 10/2112, Fragen 7 und 8) ausgeführt, unterliegen Angaben über Art und Menge der in staatlicher Verwahrung befindlichen Kernbrennstoffe aus Sicherheitsgründen der Geheimhaltung. Unter Sicherung sind hierbei die erforderlichen Maßnahmen gegen Störmaßnahmen Dritter im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 AtG (vgl. auch § 7 Abs. 2 Nr. 5 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 5 AtG) zu verstehen.

- 4.8 Was veranlaßt die Bundesregierung angesichts weltweiter Urananreicherungsüberkapazitäten, die Forschung im Bereich der Anreicherung durch Laser-Isotopentrennung (mit atomarem Dampf und molekular) staatlich zu forcieren (s. Pressemitteilung des Bundesforschungsministers vom 22. August 1984)?

Diese Methode der Urananreicherung nach dem Laserverfahren bietet aufgrund der theoretisch hohen Trennfaktoren langfristig die Möglichkeit, die Trennarbeitskosten und damit die Kernbrennstoffkosten des Leichtwasserreaktors deutlich zu senken.

Im Vordergrund stehen zunächst grundlegende Untersuchungen im Labormaßstab zur technischen Realisierbarkeit dieses Verfahrens, die Voraussetzung für anschließende Wirtschaftlichkeitsabschätzungen sind.

- 4.9 Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, wonach diese Technik in den USA aus militärisch-strategischen Gründen im Zusammenhang mit der nuklearen Aufrüstung vorangetrieben wird?

Die Bundesregierung kann dies nicht bestätigen.

- 4.10 Ist es zutreffend, daß mit dem Laserverfahren insbesondere die Anreicherung von Plutonium auf Waffenreinheit „relativ einfach ist“, da „der Anteil des gewünschten Plutoniumisotops etwa 70mal höher ist als der Uran 235-Anteil im Natururan“ und „bei Plutonium die Produktionszeit einer Bombe lediglich 20 Minuten“ beträgt (Umschau, Heft 1/85)?

Inwieweit die theoretisch mögliche Isotopentrennung von Plutonium nach dem Laserverfahren technisch realisierbar ist, kann seitens der Bundesregierung nicht beurteilt werden, da in der Bundesrepublik Deutschland keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten hierzu durchgeführt werden oder geplant sind. Das von der Bundesregierung geförderte Laserverfahren betrifft ausschließlich die Anreicherung von Uran (siehe Antwort zu Frage 4.8). Im übrigen verfügt die Bundesregierung nicht über Angaben zur Waffenreinheit von Plutonium und Bombenproduktionszeiten, da die Verwendung der Kernenergie in der Bundesrepublik Deutschland allein zu friedlichen Zwecken erfolgt.

- 4.11 Ist die Bundesregierung immer noch der Auffassung, „daß der Nichtverbreitungsvertrag Fortschritte auf dem Gebiet der Entwicklung und Anwendung der Technologie der friedlichen Verwendung von Kernsprengmitteln nicht behindern darf“ („Note“ der Bundesregierung vom 28. November 1969 anlässlich der Unterzeichnung des Atomwaffensperrvertrages)?

Die zitierte Auffassung ergibt sich aus dem Nichtverbreitungsvertrag.

- 4.12 Ist nach Auffassung der Bundesregierung ein Anwendungsbereich für die friedliche Verwendung von Atombomben denkbar? Falls ja, welcher? Wurde bzw. wird in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung von Kernsprengmitteln geforscht und gearbeitet?

Die Antwort auf die beiden hier aufgeführten Fragen lautet „nein“.

- 4.13 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei dem heutigen Stand der nuklearen Technologie das Testen eines nuklearen Sprengkörpers nicht mehr notwendig ist für die Gewähr, daß ein Sprengsatz im Ernstfall funktioniert, (vgl. Lauk, a.a.O., S. 454), so daß es möglich ist, Kernwaffen zu besitzen, ohne im Sinne traditioneller Definitionen, d.h. durch eine Testexplosion, zum Kernwaffenstaat zu werden?

Die Bundesregierung verfügt nicht über die Kenntnisse zur Bewertung militärischer Nukleartechnologie und zur Formulierung technischer Aussagen über eventuelle Testnotwendigkeiten.